

# Wettkampffreglement für den Waffenlauf

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten natürlich gleichermassen für Männer und Frauen.

## 1 Teilnahmeberechtigung

An den durch das OK des Pfingstlaufes durchgeführten Laufevents sind alle Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche die Kriterien der Ziffer 3 Kategorieneinteilung erfüllen.

## 2 Versicherung

Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

## 3 Kategorieneinteilung

Massgebend ist der Jahrgang.

Männer 20/30	M 20/30	18- bis 39-jährig
Männer 40	M 40	40- bis 49-jährig
Männer 50	M 50	50- bis 59-jährig
Männer 60	M 60	60-jährig und älter
Damen	offen	18-jährig und älter

## 4 Wertung

**4.1** Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend, respektive der daraus abgeleitete Rang.

**4.2** Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntelsekunden.

**4.3** Zeitgleichheit bedeutet Rangleichheit.

## 5 Ausrüstung

### 5.1 Tenü

Vom Veranstalter werden Bluse und Hose des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) zur Verfügung gestellt. Als Kopfbedeckung (Sonnen-, Schweiss- oder Kälteschutz) sind nur gestattet:

- die Mütze des TAZ 90

- private Stirnbänder oder Mützen (ohne Zottel und/oder Werbeaufschrift) im Farbbereich feldgrau bis schwarz.

### 5.2 Schuhe

Frei (ausgenommen Spikes und dergleichen).

### 5.3 Allgemeine Tenü hinweise

Das Tenü hat der Körpergrösse der betreffenden Person zu entsprechen; die Bluse muss geschlossen sein. Auffällige Schaumgummiunterlagen oder ähnliches mehr (inkl. Maskottchen) und Uniformteile anderer Armeen sind nicht gestattet.

## **5.4 Packung**

- Die Packung besteht aus Kampfrucksack 90 mit Sturmgewehr (Stgw) 90 und muss ein Gewicht von mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen.
- Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht.
- Packungen mit Kaputt/Mantel oder einem nicht zur Ausrüstung 90 gehörenden Ordonnanzrucksack und mit Stgw 57 oder Karabiner sind erlaubt. Das Stgw 57 kann auch ohne Kolben, Schliessfeder oder Abzugvorrichtung, jedoch nur im Rucksack, getragen werden. Bei jeder Packung muss mindestens der Gewehrlauf sichtbar sein. Bei allen Waffen empfiehlt sich, Verschluss und Magazin zu entfernen.

## **6 Doping**

### **6.1 Anwendung**

Jede Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping) ist gemäss den Weisungen von Swiss Olympic untersagt.

### **6.2 Kontrollen**

Das OK des Pfingstlaufes kann Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic durchführen oder durchführen lassen.

### **6.3 Sanktionen**

Wird ein Wettkämpfer der Einnahme einer verbotenen Substanz gemäss Dopingliste von Swiss Olympic überführt, so hat dies die Disqualifikation und eine befristete Sperre (mindestens 1 Jahr) zur Folge.

## **7 Begleitung**

Begleitfahrzeuge (Auto, Motorfahrrad, Fahrrad), begleitende Läufer und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

## **8 Kontrollen / Disqualifikation**

- 8.1** Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenü, Schuhe und Packung den Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann Kontrollen durchzuführen.
- 8.2** Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfbegleiment durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen können durch Disqualifikation geahndet werden.

## **9 Einsprache / Ausschluss**

- 9.1** Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb einer halben Stunde nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.- eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurückerstattet.
- 9.2** Das Schiedsgericht des Pfingstlaufes setzt sich wie folgt zusammen:
  - Chef Rennleitung
  - Chef Bau Wald und Verkehr

- 1 nicht beteiligter Läufer

**9.3** Der Entscheid des Schiedsgerichtes Pfingstlauf kann nicht angefochten werden und ist endgültig.

## **10 Schlussbestimmungen**

**10.1** Dieses Reglement ist für alle Waffenlaufwettkämpfe des Pfingstlaufes verbindlich.

**10.2** Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Wettkampfrelemente.